



Allgemeine Einkaufs- und Lieferantenbedingungen

§1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufs- und Lieferantenbedingungen („**AELB**“) gelten für alle Verträge über die Beschaffung von Waren und sonstigen Leistungen, die von einem Auftragnehmer bzw. Lieferanten (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) an die ARRK Engineering GmbH (München, HRB 143242) als Auftraggeber (im Folgenden „**ARRK**“) erbracht werden. ARRK und der Auftragnehmer werden in der Folge einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.2. Diese AELB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Liefer- oder Lizenzbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn ARRK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (Textform ausreichend) zugestimmt hat.
- 1.3. Für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge sind die Vertragsbedingungen des Hauptauftrags sinngemäß heranzuziehen. Dies bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.
- 1.4. Soweit die schriftliche Bestellung bzw. Einzelbeauftragung von diesen Bedingungen abweichende Regelungen trifft, gelten diese vorrangig.
- 1.5. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Maßgeblich ist hierfür die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung der AELB. Diese sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.arrkeurope.com/de/downloads/dokumente/agbs/>

- 1.6. Soweit in diesen AELB auf die Schriftform Bezug genommen wird, reicht die Textform (insbesondere E-Mail) nicht aus, es sei denn, die jeweilige Regelung sieht davon abweichend etwas Anderes vor.

§2 Vertragsschluss und Änderungen

- 2.1. Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung von ARRK schriftlich bestätigt hat. Klargestellt wird hiermit, dass auch jede Handlung, die durch den Auftragnehmer zur Erfüllung einer Einzel- oder Abrufbestellung vorgenommen wird, eine Annahme dieser Bestellung darstellt.
- 2.2. Angebote, die auf Grundlage einer Anfrage/Ausschreibung von ARRK basieren, haben sich nach den dort genannten Vorgaben zu richten. Soweit der Auftragnehmer von diesen Vorgaben abweicht, hat er dies ARRK ausdrücklich schriftlich (Textform ausreichend) mitzuteilen. Abweichungen bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens ARRK. Es steht dem Auftragnehmer frei, Alternativangebote und Sondervorschläge anzubieten.
- 2.3. ARRK kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von einer Woche nach deren Zugang schriftlich angenommen hat und der Auftragnehmer nicht innerhalb dieser Frist

gegenüber ARRK mit der Leistungserbringung beginnt. Dem Auftragnehmer entstehen hieraus keine Ansprüche auf Schadensersatz.

- 2.4** Sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht und zumindest die Abnahme noch nicht erfolgt ist, ist ARRK nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers jederzeit zu Änderungen und Ergänzungen des Beauftragungsgegenstandes berechtigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auswirkungen der Änderungen und Ergänzungen auf das Projekt und dessen Ablauf (insbesondere bezogen auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf Qualitäts-, Termin- und Kostenauswirkungen) unverzüglich zu untersuchen. Über das Ergebnis hat der Auftragnehmer ARRK unmittelbar schriftlich (Textform ausreichend) zu unterrichten.
- 2.5** Falls notwendig, hat der Auftragnehmer ARRK Änderungen vorzuschlagen, die er im Sinne einer erfolgreichen Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält. Diese Änderungen sind nach schriftlicher (Textform ausreichend) Zustimmung von ARRK umzusetzen. Soweit sich durch das Änderungsverlangen die Kosten des Beauftragungsgegenstandes erheblich verändern oder vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, verpflichten sich die Parteien, einvernehmlich eine angemessene Regelung zu treffen.
- 2.6** Der Auftragnehmer hat ARRK geplante Änderungen (insbesondere bzgl. der Art der Zusammensetzung, des verarbeiteten Materials, der Konstruktion und/oder der Ausführung) gegenüber der bislang ARRK erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich (Textform ausreichend) anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen (Textform ausreichend) Einwilligung durch ARRK.

§3 Leistungserbringung

- 3.1** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Vertragsleistungen den geltenden Richtlinien und technischen Vorschriften, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und den marktüblichen Anforderungen des Bestellers und des jeweiligen Endkunden entsprechen.
- 3.2** Die Systemverantwortung für die zu erbringenden Leistungen liegt beim Auftragnehmer. Er ist hinsichtlich sämtlicher Prozessschritte und Leistungsbestandteile gegenüber ARRK verantwortlich.
- 3.3** Die unmittelbare oder mittelbare Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit schriftlicher (Textform ausreichend) Einwilligung durch ARRK zulässig. Verstöße hiergegen berechtigen ARRK den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 3.4** Auch im Falle einer zulässigen unmittelbaren oder mittelbaren Untervergabe von Aufträgen an Dritte trägt der Auftragnehmer die Systemverantwortung.
- 3.5** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Leistungsgegenstand auf eigene Gefahr bis zum Geschäftssitz von ARRK zu liefern.

§4 Lieferzeiten und Verzug

- 4.1** Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- 4.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet ARRK unverzüglich schriftlich (Textform ausreichend) zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bindenden Fristen nicht eingehalten werden können.
- 4.3** Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Leistungserbringung auch dann im Verzug, wenn er Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.

§5 Abnahme

- 5.1** Sofern die Leistungserbringung eine Werkleistung oder Werklieferung zum Gegenstand hat, ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll zu errichten und vom Auftragnehmer und dem verantwortlichen Projektleiter zu unterzeichnen.
- 5.2** Nicht als Abnahme anzusehen ist die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung.
- 5.3** Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet keine Abnahme der Leistung.
- 5.4** Sofern die Leistung mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, unterbleibt die formale Abnahme so lange, bis der Auftragnehmer die festgestellten Mängel innerhalb der von ARRK hierfür gesetzten Frist zur Nacherfüllung beseitigt hat.
- 5.5** Soweit eine Leistung des Auftragnehmers zugleich als Leistung von ARRK gegenüber deren Endkunden zu erbringen ist oder in eine entsprechende Gesamtleistung von ARRK gegenüber deren Endkunden integriert wird, findet die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der Gesamtleistung durch den Endkunden statt. Einer gesonderten Erklärung hierfür bedarf es nicht.
- 5.6** Falls nicht abweichend vereinbart, besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahmen.

§6 Beistellungen

- 6.1** Dem Auftragnehmer von ARRK, auch leihweise, überlassene Gegenstände, Werkzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Beistellungen verbleiben im Eigentum von ARRK und sind auch als solches gesondert zu kennzeichnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2** Der Auftragnehmer hat mit den überlassenen Gegenständen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren und sie auf eigene Kosten in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und falls nötig, zu ersetzen. Verlust bzw. Verschlechterungen der Beistellungen sind ARRK gegenüber unverzüglich schriftlich (Textform ausreichend) anzuzeigen.
- 6.3** Solange sich die Beistellungen im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Auftragnehmers befinden, trägt er hierfür die Gefahr.
- 6.4** Auf Verlangen von ARRK und spätestens nach Abwicklung des Auftrags hat der Auftragnehmer die überlassenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1** Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Netto-Festpreise zuzüglich ggf. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Kosten für Aufwendungen des Auftragnehmers (bspw. Transport- und Installationskosten, Reisekosten, Versicherungen, Zölle) sind, sofern nicht abweichend vereinbart, im Festpreis enthalten. Aufgeführte Stundensätze dienen als Kalkulationsgrundlage lediglich der Kostentransparenz, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 7.2** Hat die Beauftragung eine Werklieferung oder Werkleistung zum Gegenstand, so erfolgt die Zahlung, soweit nicht in der Bestellung anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Bei sämtlichen anderen Leistungen ist der Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung maßgeblich.

- 7.3** Soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abschlagszahlungen. Voraussetzung für die Leistung von Abschlagszahlungen sind stets Vorabnahmen nach Leistungsfortschritt, es sei denn Vorabnahmen sind nach Art des Gewerkes nicht möglich.
- 7.4** Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ausgenommen hiervon sind Gegenforderungen des Auftragnehmers aus demselben Vertragsverhältnis.
- 7.5** Minderungen, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen des Auftragnehmers sind ARRK jederzeit möglich. Zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist ARRK auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer diese auf Dritte übertragen hat.
- 7.6** Der Auftragnehmer darf Ansprüche gegenüber ARRK nur mit vorab schriftlich erteilter Zustimmung von ARRK abtreten, verpfänden oder sonst übertragen. Wird ein Anspruch ohne Zustimmung abgetreten, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam und ARRK kann wählen, ob sie an den Auftragnehmer oder den Dritten mit befreiender Wirkung leisten möchte.

§8 Zutritts- und Auditrecht

- 8.1** Der Auftragnehmer räumt ARRK das Recht ein, sich vor Ort von der Wirksamkeit der Qualitätssicherung und -überwachung, der Einhaltung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus und der Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz zu überzeugen („Audits“). Im Rahmen dessen gewährt der Auftragnehmer ARRK ein umfassendes Zutrittsrecht zu allen der mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und den dazugehörigen Aufzeichnungen. Der Auftragnehmer wird ARRK eine ordnungsgemäße Durchführung des Audits ermöglichen und ARRK bei der Durchführung unterstützen.
- 8.2** Die Durchführung eines Audits wird dem Auftragnehmer seitens ARRK rechtzeitig angekündigt und soll ohne Störung der betrieblichen Abläufe während der üblichen Geschäftszeiten stattfinden.
- 8.3** Zudem gewährt der Auftragnehmer den Behörden und regelsetzenden Dienststellen ein allgemeines Zutrittsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und den dazugehörigen Aufzeichnungen.
- 8.4** Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von ARRK werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

§9 Gewährleistung

- 9.1** Soweit nicht anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2** Hat der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten, so hat er ARRK alle ihr im Zusammenhang mit der Gewährleistung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 9.3** Sollte der Auftragnehmer den Mangel nicht in der hierfür von ARRK gesetzten Frist beseitigen, ist ARRK berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Soweit besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, insbesondere Termingebundenheit von ARRK gegenüber dem Kunden, so steht ARRK das Recht zu, die Nacherfüllungsfrist der Dringlichkeit entsprechend zu verkürzen.
- 9.4** Mängel der Lieferung hat ARRK, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich (Textform

ausreichend) anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

9.5 Eine Mängelbeseitigung oder Nachlieferung in einem nicht unerheblichen Umfang bewirkt einen Neubeginn der Verjährung.

9.6 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§10 Kündigung

10.1 ARRK kann die Leistungsbeziehung mit dem Auftragnehmer jederzeit kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

a.) Im Falle einer ordentlichen Kündigung zahlt ARRK die Gesamtvergütung anteilig entsprechend den Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nachweislich erbracht hat.

b.) Hat ARRK den Kündigungsgrund zu vertreten, ersetzt ARRK dem Auftragnehmer zudem die Kosten, die ihm zum direkten Zweck der Durchführung des gekündigten Auftragsumfanges unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt entstanden sind und die für ihn im Rahmen des Angemessenen und Zumutbaren nicht vermeidbar waren, insofern diese noch nicht von **10.1 a.)** erfasst sind.

c.) Die Höhe der insoweit durch ARRK insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.

d.) Weitergehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber ARRK sind ausgeschlossen.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn

- eine der Parteien gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Frist rückgängig gemacht, behoben oder die andere Partei schadlos gestellt wurde oder
- die der Leistungserbringung entsprechende Hauptbeauftragung nicht zustande kommt oder wenn diese vom Endkunden gekündigt wird. In diesem Fall hat ARRK dem Auftragnehmer die zur außerordentlichen Kündigung führenden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich (Textform ausreichend) mitzuteilen.

10.1 a.) bis 10.1 d.) gelten entsprechend. Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, erfolgt eine Vergütung entsprechend 9.1 a.) jedoch nur soweit die erbrachten Leistungen in sich abgeschlossen und für ARRK verwertbar sind.

10.3. Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse eines Vertragspartners in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet ist, insbesondere, wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

§11 Haftung

11.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt ARRK und deren Kunden von jeglichen Ansprüchen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte sowie Urheberrechtsverletzungen frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte, insbesondere

dann, wenn Schutzrechte durch Musterzeichnungen oder anderen von ARRK vorgegebenen Spezifikationen verletzt werden.

- 11.2** ARRK wird vom Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freigestellt, wenn und soweit der Auftragnehmer für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Der Auftragnehmer ersetzt ARRK insoweit auch alle Kosten, die sich im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der Rückruf- oder Servicemaßnahme wird ARRK den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3** Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit einschließlich der Verjährungsfristen eine im Verhältnis zu dem Auftragsumfang und Schadensrisiko sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angemessene, industrieübliche Versicherung zu unterhalten. Die Versicherung ist ARRK auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer tritt hiermit alle im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand bestehenden Zahlungsansprüche gegen die Versicherung im Voraus ab. ARRK nimmt die Abtretung hiermit an. Durch den Abschluss der Versicherung wird die Haftung des Auftragnehmers weder dem Grunde noch der Höhe nach begrenzt.

§12 Geheimhaltung

- 12.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Beauftragung mitgeteilten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen vertrauliche Informationen von ARRK vertraulich zu behandeln, nur im Zusammenhang mit dem Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden und nicht zu vervielfältigen. Er hat sicher zu stellen, dass vertrauliche Informationen Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich gemacht werden, sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Dritte von diesen Geschäftsgeheimnissen nicht Kenntnis nehmen und/oder diese Geheimnisse verwerten können.
- 12.2** Vertrauliche Informationen i.S.v. **12.1** sind alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie insbesondere auch Informationen über Kosten und Preise sowie deren Berechnungsgrundlagen, dem jeweiligen Auftrag zu Grunde liegenden Projekte und Mengen, Kundenkontakte und -vorgaben, technische Zeichnungen und Daten, Arbeitsergebnisse und Zeitrahmen sowie sonstige Informationen, die dem Auftragnehmer mitgeteilt wurden oder welche ihm auf sonstige Weise bekannt geworden sind und von ARRK als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wurden oder erkennbar der Geheimhaltung bedürfen.
- 12.3** Die dem Auftragnehmer überlassenen sowie von ihm selbst im Rahmen der Beauftragung erstellten Unterlagen hat dieser stets in branchenüblicher Sorgfalt so aufzubewahren, dass Dritte nicht unbefugt Kenntnis nehmen können.
- 12.4** Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung von vertraulichen Informationen entfällt, soweit diese
- a.) dem Auftragnehmer vor Mitteilung durch ARRK nachweislich bekannt waren,
 - b.) vor der Mitteilung bereits öffentlich zugänglich oder der Öffentlichkeit bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt werden,
 - c.) durch den Auftragnehmer selbstständig und ohne Zugriff auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entwickelt wurden oder werden, oder
 - d.) gerichtlich oder durch behördliche Anordnung offengelegt werden müssen, oder
 - e.) dem Auftragnehmer auf nichtvertraulicher Basis mitgeteilt bzw. überlassen wurden bzw. werden.
- 12.5** Sofern und soweit es im Rahmen der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“), darf der Auftragnehmer Informationen i.S.v. **12.2** an seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weitergeben.
- 12.5** Setzt der Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung Unterauftragnehmer ein, so hat der Auftragnehmer diesem, soweit erforderlich, Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechend seiner Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber ARRK aufzuerlegen. Dies ist auf Anforderung durch ARRK schriftlich zu belegen.

- 12.6** Beabsichtigt der Auftragnehmer mit der Geschäftsbeziehung mit ARRK zu werben, bedarf es hierfür der vorherigen schriftlichen (Textform ausreichend) Einwilligung von ARRK.

§13 Übergang von Rechten

- 13.1** Soweit nicht anders vereinbart, erhält ARRK auf sämtliche anlässlich und im Zuge der Leistungserbringung entstehenden Modelle, Muster, Ideen und Arbeitsergebnisse ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Verwertungsrecht, das von ARRK nach Belieben auf Dritte übertragen werden kann. Der Auftragnehmer ist dementsprechend dazu verpflichtet, die Schutzrechte gegenüber seinen Arbeitnehmern in Anspruch zu nehmen. Mit der vereinbarten Vergütung sind die Rechtsübertragung und evtl. anfallende Arbeitnehmererfindungsvergütungen bereits abgegolten.
- 13.2** Sind in den Arbeitsergebnissen Schutzrechte enthalten, die bei dem Auftragnehmer bereits vor der Auftragserteilung entstanden sind, erhält ARRK an diesen Schutzrechten oder schutzrechtsähnlichen Rechten eine übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche und unwiderrufliche kostenfreie Lizenz. Entsprechendes gilt, soweit derartige Schutzrechte bzw. schutzrechtsähnliche Rechte zur Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderlich sind.

§14 Datenschutz

- 14.1** Insbesondere bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist vom Auftragnehmer sicher zu stellen, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Sollte für solche Personen eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses erforderlich sein, so ist dies im Vorfeld der Tätigkeit vorzunehmen und ARRK auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.2** Hierzu ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit ARRK abzuschließen. Setzt der Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung Unterauftragnehmer ein, so hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass etwaige erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch den Unterauftragnehmer abgeschlossen werden.

§15 Compliance und Nachhaltigkeit

Es gilt die Compliance- und Nachhaltigkeitsverpflichtung für Lieferanten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese ist auf folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.arrkeurope.com/de/downloads/dokumente/agbs/>

§16 Allgemeines

- 16.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich München. Das gilt auch, wenn der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. ARRK kann den Rechtsstreit aber auch an jedem anderen zulässigen Gericht anhängig machen.
- 16.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkehr vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 16.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien, einschließlich dieser Bedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.